

2. Personen, die nach Erhalt der Punktkarte 30 Anspruch auf die Punktkarte 40 erwerben, erhalten die höhere Karte, wenn die entsprechende Lebensmittel-Zusatzkarte ohne Unterbrechung drei Monate bezogen worden ist.

Bei Anspruch auf die höhere Punktkarte ist die alte Punktkarte zurückzugeben. Die Kartenausgabestelle kürzt die neue Punktkarte 40 um die Anzahl Punkte, die von der alten Punktkarte bereits verausgabt waren, sowie um die etwa bereits ausgenutzten Sonderabschnitte.

Die zurückgegebenen Punktkarten und die erhaltenen Punktabschnitte und Sonderabschnitte der verausgabten neuen Punktkarte sind von den Kartenausgabestellen sofort zu entwerfen und aufzubewahren.

VI. Abschnitt

Ersatz von verloren gegangenen Furtkarten

- Ein Anspruch auf Ersatz in Verlust geratener Punktkarten besteht grundsätzlich nicht. Es kann lediglich dann ein Ersatz für die verlorengegangene Punktkarte gewährt werden, wenn der Verlust durch nachgewiesenen Raub, Einbruchdiebstahl oder Brand entstanden ist. Die Entscheidung über eine Ersatzleistung trifft das Ministerium für Handel und Versorgung des betreffenden Landes. Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder können diese Befugnis auf die Leiter der Ämter für Handel und Versorgung übertragen.
- Die Bestimmungen über eine Ersatzleistung können sinngemäß auch dann angewendet werden, wenn durch nachgewiesenen Raub, Einbruchdiebstahl oder Brand Verluste an Bekleidung eingetreten sind. Die Entscheidung über eine Ersatzleistung ist vom zuständigen Ministerium für Handel und Versorgung des Landes zu treffen. Sie darf nicht auf die Ämter für Handel und Versorgung übertragen werden. Bei der Beurteilung solcher Fälle ist ein strenger Maßstab bei sorgfältiger Prüfung der Anträge anzulegen.

VII. Abschnitt

Bezug von punktpflichtig bleibenden Textilwaren

- Die Punktkarten gelten im Gesamtbereich der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin.
- Die neuen Punktabschnitte, gleichgültig, ob sie einer Punktkarte mit Sonderabschnitten M, F oder K entstammen, berechtigen zum Bezug aller punktpflichtigen Textilwaren mit Ausnahme der Artikel für die Säuglingsausstattung. Säuglingsartikel können nur auf Punkte der Säuglingskarte G 2 S bezogen werden. *
Die Säuglingskarte G 2 S gilt nicht zum Bezug anderer Textilwaren.

Lose Punktkartenabschnitte sind ungültig.

- Punktpflichtig bleiben die unter folgenden Positionen des Punktkatalogs II aufgeführten Waren:
 - aus Position Nr. 124 bis 133 sämtliche Strick- und Wirkwaren, Position Nr. 201 bis 244, Position Nr. 301, 304, 305, 307 bis 315, 317, 318,

aus Position Nr. 501 Turnhemden (Männer), Position Nr. 502,

- die Säuglingsartikel Position Nr. 401 bis 405, 407 bis 410, 617 und Säuglingsbettwäsche.

Die bisherige Punktbewertung für diese Artikel behält weiterhin Gültigkeit mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Position	Beschreibung	Bisherige / Neue Punktzahl	
		I	II
Position 201	Taghemden, Oberhemden (Männer, Burschen)	20	20
Position 201a	Sporthemden, gewebt, mit langen Ärmeln, und Nachthemden (Männer, Burschen)	20	18
Position 201b	Sporthemden, gewebt, mit halben Ärmeln (Xvlänner, Burschen)	20	15
Position 240/41	Schlafanzüge (Männer, Burschen, Frauen)	30	20
Position 242/43	Schlafanzüge (Knaben, Mädchen)	25	15
Position 206	Oberhemden für Knaben	15	15
Position 206a	Sporthemden, gewebt, mit langen Ärmeln, für Knaben	15	12
Position 206b	Sporthemden, gewebt, mit halben Ärmeln, für Knaben	15	10
Position 209	Sporthemden und Sportjacken, gewirkt (Charmeuse, Polo usw.), mit langen Ärmeln (Männer, Burschen)	12	12
Position 209a	Sporthemden und Sportjacken, gewirkt (Charmeuse, Polo usw.), mit halben Ärmeln (Männer, Burschen)	12	10
Position 233	Nachtkittelchen (Kleinkinder)	10	8
Position 329	Strümpfe aus Zellwolle (Frauen)	(i. Katalog nicht aufgeführt)	5
Position 501	Turnhemden (Männer, Frauen) ..	8	8
Säuglingsbedarf			
Position 417	Badetücher bis 100X100 für Säuglinge (nur Änderung der Position Nr. 617 auf 417)	7	7
Position 418	Bettlaken (etwa 100X150)	} Inurkonfekl; -niet, f. Säuglings	14
Position 419	Bettbezüge (etwa 80 Xi 00)		14
Position 420	Kissenbezüge (etwa 40 X 60)		6

VIII. Abschnitt

Bezug von bezugsmarkenpflichtigen Schuhwaren

- Für die Ausgabe von Bezugsmarken für Lederschuhe sind die Ämter für Handel und Versorgung zuständig.
- Bezugsmarken dürfen nur an Besitzer von Punktkarten ausgegeben werden.

Berlin, den 17. Februar 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister